

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Zeitlich befristete Sonderregelung für Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) wegen Finanz- und Wirtschaftskrise; Anhebung des steuerlichen Höchstbetrags
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 21

Beitragsrückerstattungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) ¹Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar
- in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben und die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. ²Als Nettoertrag gilt der Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage, der anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, nach Abzug der entsprechenden abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben;
 - in der Schaden- und Unfallversicherung bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus der Beitragseinnahme nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. ²Der Berechnung des Überschusses sind die auf

KStG § 21

das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

(2) ¹Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. ²Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung der Betrag, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich ist; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.

³Eine Auflösung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung dieser Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(3) § 6 Abs. 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 34 Abs. 10b

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

...

(10b) ¹§ 21 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. ²In den Fällen des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist § 21 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. ³**§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2013 in der folgenden Fassung anzuwenden:**

- „1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2-Fache der Summe der drei Zuführungen, die zum

Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden. ²Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das vor Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geltende Recht weiter anzuwenden wäre.“

...

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich Prinz,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

Kompaktübersicht

Grundinformation: § 34 Abs. 10b enthält in einem neuen Satz 3 eine zeitlich auf die Veranlagungszeiträume 2010–2013 befristete Sonderregelung für Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) mit gegenüber der Altregelung begünstigendem Charakter. Der steuerliche Höchstbetrag für die sog. freie RfB wird dadurch angehoben, um etwaige nachteilige Wirkungen für Versicherungsunternehmen und Versicherte aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise abzumildern. Materiell rechtlich handelt es sich um eine bedeutsame Ergänzung zu § 21 Abs. 2 Nr. 1, die in einer zeitlichen Anwendungsbestimmung (§ 34 Abs. 10b Satz 3) „versteckt“ ist. Ab 2014 gilt wieder – vorbehaltlich erneuter Gesetzesänderung – die Altregelung (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG). J 10-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2009* s. § 21 KStG Anm. J 08-2. J 10-2

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Der steuerliche Höchstbetrag der als Betriebsausgaben abziehbaren Zuführungen zur RfB wird befristet auf die VZ 2010–2013 angehoben. Glättung der Höchstgrenze der RfB durch Bezugnahme auf eine Fünf-Jahresperiode, die absolut auf das 1,2-Fache des letzten zulässigen Bilanzansatzes höchstbetragsbegrenzt ist.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die geänderte steuerliche Höchstbetragsberechnung kommt ausschließlich für die VZ 2010–2013 zur Anwendung. Nach Ablauf dieses „Verfallsdatums“ gilt erneut die Altregelung, sofern der Gesetzgeber nicht tätig wird. J 10-3

Grund der Änderung: Der Höchstbetrag der sog. freien RfB ist in § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „gedeckelt“ auf die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen J 10-4

Wirtschaftsjahre. Durch die zeitlich befristete Sonderbestimmung des § 34 Abs. 10b Satz 3 wird nun auf die Zuführungen des laufenden und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre abgestellt, wobei die Rückstellung hierdurch das 1,2-Fache des Betrags nicht überschreiten darf, der zulässigerweise am Schluss des im VZ 2009 endenden Wirtschaftsjahres in der Steuerbilanz ausgewiesen war. Um die begünstigende Wirkung der Übergangsbestimmung festzuschreiben, regelt § 34 Abs. 10b Satz 4, dass der „alte“ Höchstbetrag gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 die Mindestgrenze der RfB ist. Mit der befristeten Anhebung der steuerlichen RfB-Höchstgrenze verfolgt der Gesetzgeber eine zweifache Zielsetzung: Einerseits soll die Stärkung der RfB im betroffenen Versicherungsunternehmen die Eigenmittelausstattung verbessern; andererseits sollen die RfB-Zuführungen spätestens nach drei Jahren den Versicherungsnehmern zugutekommen, also nicht dauerhaft der Innenfinanzierung dienen. Die zeitlich befristete Neuregelung bewegt sich in diesem Spannungsfeld.

Beispiel: Das Versicherungsunternehmen X AG hat der RfB in den letzten Wirtschaftsjahren pro Jahr stets rd. 10 Mio. € zugeführt. Die RfB beträgt zum 31.12.2009 40 Mio. €. Im Jahr 2010 ist erneut eine Zuführung von 10 Mio. € geplant.

► **Alte Rechtslage:** Nach dem bis einschließlich VZ 2009 geltenden § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KStG ist die RfB aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre. Dies gilt vorbehaltlich des Betrags, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist. Im vorliegenden Sachverhalt hätte dies eine Auflösung der RfB iHv. 10 Mio. € zur Folge.

► **Befristete neue Rechtslage:** Bezieht man nun ab 2010 die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und den vier vorangegangenen Wirtschaftsjahren ein, so ergibt sich eine Höchstgrenze von 50 Mio. €. Eine Auflösung der RfB wäre insoweit nicht erforderlich. Allerdings darf hierdurch nicht das 1,2-Fache des Betrages überschritten werden, der zulässigerweise am Schluss des VZ 2009 endenden Wirtschaftsjahres in der Steuerbilanz für die RfB ausgewiesen war. Daraus ergibt sich eine Höchstbetragsgrenze von 48 Mio. €, woraus eine Auflösung von 2 Mio. € resultiert.

J 10-5 **Bedeutung der Änderung:** Es handelt sich um eine zeitlich befristete steuerliche Lenkungsnorm, die nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung „aus aufsichtsrechtlichen Gründen angezeigt“ ist (vgl. BTDrucks. 17/2249 v. 21.6.2010, 71; s. auch Haisch/Elser/Krampe, DStZ 2010, 394 [404]). Im Ergebnis wird der steuerliche Höchstbetrag für die freie RfB zur Vermeidung von Nachteilen bei Versicherungsunternehmen und Versicherten auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise angehoben. Verhindert werden soll vor allem, dass Versicherungsunternehmen wegen der bestehenden Steuerregelungen gezwungen sind, die in die RfB eingestellten Mittel vorzeitig abzubauen. Nach Vorstellung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung stellt die RfB einen „Sicherheitspuffer“ dar, der die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen abdecken muss und ein wichtiges Sicherungsmittel der deutschen Lebens- und Krankenversiche-

rungsunternehmen darstellt. Die „Deckelung“ der RfB-Zuführung soll dabei gleichzeitig die Interessen der Versicherungsnehmer wahren, deren Ansprüche an einer möglichst zeitnahen Mittelverwendung nicht unangemessen beschnitten werden sollen. Steuerausfälle soll die zeitlich befristete „Mehrdotierung“ der RfB nicht auslösen, da die Regelung lediglich dafür Sorge tragen soll, dass keine zusätzlichen RfB-Mittel im Vergleich zu den Vorjahren abgebaut werden müssen (Doppeleffekt durch abnehmende Zuführung aufgrund geringer Kapitalerträge sowie dauerhaften Mittelabbau). Hinweise auf finanzielle Auswirkungen im Finanztableau fehlen.

► **Zeitliche Befristung:** Die Vorschrift des § 34 Abs. 10b Satz 3 kann in die Kategorie „Experimentalgesetzgebung“ eingeordnet werden, da sie eine ausdrückliche Befristung enthält. Dadurch soll ein Zwang zur Beobachtung der Entwicklung der Ertragslage an den Kapitalmärkten gewährleistet werden. Abhängig davon muss bis Ende 2013 geprüft werden, ob die zeitlich befristete Regelung auslaufen kann oder verlängert werden muss. So ausdrücklich die Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BTDrucks. 17/2249 v. 21.6.2010, 72.

Hinweis: Im Gesetzgebungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten Kritik an den mit zeitlicher Befristung versehenen Rechtsänderung geübt. Drei Kritikpunkte erscheinen bedeutsam: Die zeitliche Befristung führt zu reduzierter Planungssicherheit und sollte durch eine „Dauerlösung“ ersetzt werden; Erweiterungen des Spielraums für die RfB durch Verzicht auf die Obergrenze des 1,2-Fachen, die als willkürlich bezeichnet wird; unter verbraucherpolitischen Aspekten wird zumindest eine Beteiligung der Kunden an der RfB auch im Fall einer Vertragskündigung gefordert. ME ist die eingeführte Regelung gerade durch die zeitliche Befristung sachgerecht, da sie die „eingebaute Möglichkeit“ der Überprüfung beinhaltet, wobei dann eine Neujustierung – falls erforderlich – vorgenommen werden kann.

JK 11 K 6

Prinz

##790##